

Vorlage Nr.: V3086/19  
Datum: 18.06.2019

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	11.06.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	17.06.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	24.06.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	26.06.2019	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	04.07.2019	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### **Gegenstand:**

Erhöhung des Kassenkreditrahmens für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

In Änderung des Beschlusses des Stadtrates V2583/18 vom 13./14. Dezember 2018 zur Wirtschaftsplanung 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, auf 65.500.000 Euro festgesetzt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V2583/18

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Mit dem Beschluss des Stadtrates V2583/18 zur Wirtschaftsplanung 2019 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden wurde ein genehmigungsfreier Kassenkreditrahmen von

60.690.000 Euro festgesetzt. Der Wirtschaftsplanung 2019 wurde eine Inanspruchnahme in Höhe von 60.000.000 Euro unterstellt. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation wird der festgesetzte Kassenkreditrahmen in 2019 voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen werden und es besteht darüber hinaus spätestens ab dem vierten Quartal 2019 ein weiterer Liquiditätsbedarf, der folgende Ursachen hat:

1. Die Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern beginnen für 2019 voraussichtlich im September 2019 und damit später als in der Planung angenommen. Unter anderen wird im Rahmen dieser Verhandlung der Budgetanteil für die Umsetzung der Psychiatrie-Personalverordnung (PsychPV) gemäß § 18 Abs. 3 Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV) vereinbart. Voraussetzung für die Finanzierung dieses Budgetanteils bilden die im Jahr 2019 tatsächlich realisierten Personaleinstellungen in diesem Bereich. Die daraus resultierenden Erlöse in Höhe von ca. 1.600.000 Euro werden voraussichtlich rückwirkend in einem Zeitraum von Februar bis Juli 2020 fließen.
2. Aufgrund der später als geplant stattfindenden Budgetverhandlungen für 2019 wird der Budgetanteil für die Erlöse aus dem Pflegestellen-Förderprogramm nach § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) voraussichtlich erst im vierten Quartal 2019 mit den Kostenträgern vereinbart. Im Rahmen dieses Programmes werden die zusätzlichen Einstellungen von examinierten Pflegekräften im stationären Bereich der somatischen Patientenversorgung finanziert. Die daraus resultierenden Erlöse in Höhe von ca. 3.200.000 Euro fließen in einem Zeitraum von Februar bis Juli 2020.

Der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum ist bei Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 von unterjährigen Zahlungseingängen der genannten Erlöse in 2019 ausgegangen. Aufgrund der späten Verhandlungstermine und der daraus resultierenden späteren Zahlungseingänge in einen Zeitraum von Februar bis Juli 2020 wird ein um insgesamt 4.800.000 Euro höherer Kassenkreditrahmen zur Überbrückung der Liquiditätsengpässe benötigt als mit der Wirtschaftsplanung 2019 festgesetzt. Die Höhe des Kassenkredites übersteigt dann die Grenze des gemäß § 84 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) genehmigungsfreien Rahmens von einem Fünftel der im Finanzplan veranschlagten Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf damit der Genehmigung der Landesdirektion Sachsen.

Die voraussichtliche Inanspruchnahme bzw. Rückzahlung stellt sich wie folgt dar:

In TEuro	11/19	12/19	01/20	02/20	03/20	04/20	05/20	06/20	07/20
<b>Inanspruchnahme</b>	4.000	800	0	0	0	0	0	0	
<b>Rückzahlung</b>	0	0	0	800	800	800	800	800	800

**Anlagenverzeichnis:** keine